

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 18/94

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in der Erwägung, daß die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme⁽¹⁾ in das Abkommen aufzunehmen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 19 (Richtlinie 91/31/EWG der Kommission) folgende Nummer hinzugefügt:

„19.A. 394 L 0019 : Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. Nr. L 135 vom 31. 5. 1994, S. 5)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/19/EG in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1994 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR- Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1994.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

H. HAFSTEIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 135 vom 31. 5. 1994, S. 5.